

09. Oktober 2020

VERORDNUNG

der Bildungsdirektion für Niederösterreich über die Anwendung von Abschnitten der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21) – 1. C-SchulampelphasenVO – Verwaltungsbezirk Amstetten:

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

Ampelphase „Gelb“

§ 1. Abweichend von der in § 13 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2020/21 (COVID-19-Schulverordnung 2020/21 – C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 in der geltenden Fassung, festgelegten Anwendbarkeit des 1. Abschnittes des 2. Teils der C-SchVO 2020/21 wird für die in der Anlage A genannten Schulen die Anwendung des 2. Abschnittes des 2. Teils der genannten Verordnung angeordnet.

Inkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 12. Oktober 2020 in Kraft.

Der Bildungsdirektor:
HR Mag. Johann Heuras

Elektronisch gefertigt

